

STADT ZOSSEN**BESCHLUSS-NR. 031/18****VORLAGE****öffentlich**von: **Bauamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen	12.04.2018	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	09.05.2018	Entscheidung		Ö

Betreff:

Befreiung von der Festsetzung der Baugrenze im B-Plan "Wohnen am Zillebogen" für das Flurstück 496/36 der Flur 14 in der Gemarkung Zossen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt die Befreiung von der festgesetzten Baugrenze, die Überschreitung der Baugrenze mit der Terrasse um 5,10 m².

Mitwirkungsverbot gem. § 22 KVerf

 X besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Das Bauvorhaben im Bebauungsplan „Wohnen am Zillebogen“ wird die festgesetzte Baugrenze um 5,10 m² überschreiten.

Geplant ist auf dem Flurstück 496/36 ein Einfamilienhaus mit einer Grundfläche von 133 m² und einer Terrasse von 9 m². Die Terrasse überragt die Baugrenze um 1,70 m auf einer Länge von 3 m. Die Überschreitung erfolgt im rückwertigen Bereich, ist also von der Straße her nicht zu sehen.

Es handelt sich um keinen Gebäudeteil, lediglich um die Terrasse.

Eine Befreiung ist möglich, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und diese städtebaulich vertretbar ist.

Die Grundzüge der Planung sind durch die Überbauung der Baugrenze durch 5,10 m Terrasse nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein X

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushalts-
stelle:

Anlagen:

- Ausschnitt aus dem Bebauungsplan
- Bauvorhaben